

Eine gewichtige Wortmeldung zu einem bildungspolitischen Großprojekt

Hansgünter Lang

Das Bildungsangebot für Behinderte

Verfassungsrechtliche Anforderungen an das System der sonderpädagogischen Förderung
Eine Untersuchung auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen und der schulischen Praxis im Saarland

Duncker & Humblot, Berlin 2017
696 Seiten, 119, 90 €
ISBN 978-3-428-15072-4

Der Buchtitel ist ein Beispiel für gelungenes Understatement. Unter der unspektakulären Überschrift „Das Bildungsangebot für Behinderte“ verbirgt sich die wohl bisher gründlichste Untersuchung in Deutschland zum Thema „Inklusion“ aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Auf rund 700 Seiten, die in vier Teile mit insgesamt 18 Kapiteln gegliedert sind, wird die Frage nach der Organisation des Systems sonderpädagogischer Förderung in umfassender Weise erörtert. Dies geschieht auf der Zeitachse eines Entwicklungsprozesses im Saarland, der 1986 seinen Ausgang in einer gesetzlichen Regelung nahm, mit der erstmals in Deutschland die integrative Unterrichtung als Regelform neben den Förderschulen gesetzlich verankert wurde.

Die Arbeit gewinnt ihre Überzeugungskraft vor allem daraus, dass der Autor bei seiner rechtlichen Analyse zu jedem Zeitpunkt die pädagogischen Erfordernisse und Konsequenzen im Blick hat. Zu beiden Sphären hat der Autor einen professionellen Zugang, nämlich, wie es im Vorwort heißt, „die Erfahrung aus 33 Jahren beruflicher Tätigkeit im Kultusministerium des Saarlandes.“ Der Autor beurteilt das Teilhaberecht des behinderten Kindes unter einer zentralen, die Arbeit wie ein roter Faden durchziehenden Fragestellung: Wird bei der inklusiven Unterrichtung der Bildungsanspruch des behinderten Kindes durch das vom Staat in der konkreten unterrichtlichen Situation gemachte Bildungsangebot erfüllt? Er stellt klar, dass eine pädagogisch verantwortbare integrative bzw. inklusive Unterrichtung mit der Gewährleistung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen steht und fällt, wobei er den personellen Voraussetzungen die alles überragende Bedeutung zuspricht.

Das Bild, das der Autor aufgrund seiner tiefen Einblicke in die schulische Wirklichkeit von der inklusiven Unterrich-

tung im Saarland zeichnet, kann nur als vernichtend bezeichnet werden. Doch auch dort, wo er die Zustände und Verhältnisse schonungslos beschreibt, wahrt er bis in die Diktion hinein die wissenschaftliche Distanz, welche seiner Arbeit von der ersten bis zur letzten Seite zu bescheinigen ist. Er belegt seine Feststellungen mit reichem Quellenmaterial aus Bibliotheken, Archiven und Sammlungen, das sich nur von einem Kenner aufschließen lässt.

Der inklusiven Unterrichtung wird die Förderschule mit ihren spezifischen Leistungen gegenübergestellt. Aus dem Grundgesetz leitet der Autor die objektivrechtliche Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines dualen, aus inklusiver Unterrichtung und Förderschulen bestehenden Systems sonderpädagogischer Förderung her. Daraus folgt auch, dass auch die Eltern eines behinderten Kindes die tatsächliche Möglichkeit haben müssen, zwischen den beiden Formen sonderpädagogischer Förderung zu wählen.

In einem umfangreichen Kapitel analysiert der Autor akribisch die 2014 im saarländischen Schulordnungsgesetz und 2015 in der Inklusionsverordnung ergangenen Regelungen zur inklusiven Schule. Das geschieht mit dem spezifischen Sachverstand, wie er von einem Juristen zu erwarten ist, der als Leiter des Schulrechtsreferats der Abteilung Allgemeinbildende Schulen von 1975 bis 1999 u. a. für Schulgesetzgebung zuständig war. Das Ergebnis gibt Anlass zu der Frage, welche Auswirkungen dieses Regelungswerk auf die Qualität des saarländischen Schulwesens haben wird.

Man kann der von Lang vorgelegten Untersuchung, die am 15. Juli 2016 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes – Abteilung Rechtswissenschaft – als Dissertation angenommen wurde, nur wünschen, dass sie auch in der Ministerialverwaltung nachdenkliche Beachtung findet.

Herbert Buhr

